

Mannesmann-Verteidiger wirft dem BGH Scheuklappen vor

Rechtsanwalt Kempf: Aufhebung der Freisprüche war Willkür / Strafrechtslehrer Schönemann: Dummheit schützt vor Strafe

Manheim, 2. Februar. Einer der beiden Verteidiger vom Deutsche-Bank-Vorstandsvorsitzenden Josef Ackermann im Mannesmann-Prozeß, Eberhard Kempf, hat die Aufhebung der Freisprüche durch den Bundesgerichtshof (BGH) scharf kritisiert. Dieses Urteil sei „unlogisch und willkürlich“ gewesen, sagte der Frankfurter Rechtsanwalt auf einer Veranstaltung des Instituts für Unternehmensrecht an der Universität Mannheim. Erstmals hat damit die Ackermann-Verteidigung deutlich gemacht, in welche Richtung sie bei der bevorstehenden Neuauflage des Strafverfahrens vor dem Landgericht Düsseldorf argumentieren will.

In der neuen Hauptverhandlung müßten die „Scheuklappen formaljuristischen Denkens“ abgelegt werden, dem der BGH verhaftet sei, forderte Kempf. Er habe den Eindruck, die Entscheidung des Dritten Strafsenats in Karlsruhe sei von einem Geist getragen, der Zahlungen wie die von Mannesmann vor sechs Jahren an einige Manager ausgeschütteten Millio-

nenprämien grundsätzlich ablehne. Im Gegensatz dazu habe der Erste Strafsenat des BGH erst kürzlich wieder engere Kriterien für den Straftatbestand der Untreue aufgestellt, unterstrich Kempf; das schaffe den erforderlichen „Puffer zwischen Gesellschafts- und Strafrecht“. Einen „Bundesmanteltarifvertrag für leitende Angestellte“ könne der BGH nicht verlangen. Mit seinen Kriterien könne man in der Praxis jedoch nicht leben. Ihre Grundsätze hätten die Richter nur deshalb aufgestellt, weil sie sich nicht an die Frage herangewagt hätten, bis zu welcher Höhe eine Vergütung nach dem Aktiengesetz zulässig sei – „das ist das Unehrlische an dem Urteil“. Der Strafverteidiger räumte allerdings ein, daß auch weiterhin Sonderprämien an Vorstandsmitglieder erlaubt seien, die nicht von vornherein im Dienstvertrag vereinbart worden sind. Dazu müsse dem Unternehmen aber ein angemessener Vorteil zufließen – etwa durch eine mit der Zahlung verbundene Anreizwirkung.

Der Münchner Strafrechtsprofessor Bernd Schönemann hielt die Mannesmann-Zahlungen dagegen für strafbar. „Das Verfahren, in dem die Prämien im Aufsichtsratsausschuß beschlossen wurden, ist nicht korrekt abgelaufen.“ So seien dem damaligen Aufsichtsratschef Joachim Funk auf dessen Wunsch hin in wenigen Minuten mehrere Millionen Euro bewilligt worden – zunächst sogar mit seiner eigenen Zustimmung. Im Deutsche-Bank-Chef Ackermann sah Schönemann sogar den Hauptschuldigen, weil die anderen drei Mitglieder des Ausschusses sich entweder krank gemeldet oder der Stimme enthalten hätten oder aus Eigennutz befangen gewesen seien. Der ganze Vorgang sei freilich so „stümperhaft“ abgelaufen, sagte der Rechtswissenschaftler, daß man dies durchaus als ein Indiz für Ackermanns Gutgläubigkeit ansehen könne. „Das Aufsichtsratsprotokoll stellt ihm ein Zeugnis der Redlichkeit aus.“ Daß er solch eine „groteske“ Entscheidung getroffen habe, könne die Verteidigung dafür

nutzen, sich auf einen Irrtum des Angeklagten zu berufen. „Entgegen der Volkswisheit schützt Dummheit nämlich doch vor Strafe.“

Der damalige Mannesmann-Chef Klaus Esser habe überhaupt keinen Grund zu einer Belohnung gegeben, sagte Schönemann weiter. „Seine einzige Leistung bestand darin, den Übernahmekampf verloren zu haben.“ Die Zahlungen seien deshalb „Geschenke ohne jeden Sinn“ für Mannesmann gewesen. Der gesamte Aufsichtsrat hätte prüfen müssen, ob das nicht sogar eine „verkappte Bestechung“ gewesen sei. Schönemann verteidigte den Untreue-Paragraphen gegen die verbreitete Kritik, er sei zu unbestimmt und zu weitgehend formuliert. Die auf Manager zugeschnittene Untreue-Vorschrift sei überdies das Gegenstück zum Diebstahl-Paragraphen, der für den „einfachen Arbeiter“ geschaffen worden sei. „Ohne diese Gleichbehandlung im Strafrecht hätten wir eine Klassenjustiz.“